



Sozialgericht Düsseldorf

Verkündet am 24.11.2016

Az.: S 3 AS 489/15

Hanemann
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Wolfgang Johann u.a., Herzogstraße 32,
42103 Wuppertal

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Wolfgang Johann u.a., Herzogstraße 32,
42103 Wuppertal

gegen

Jobcenter Wuppertal Rechtsbehelfsstelle 7 RB, vertreten durch den Vorstand,
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal, Gz.:

Beklagter

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 24.11.2016 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Schulze-Hagenow, sowie den ehrenamtlichen Richter Anderson und die ehrenamtliche Richterin Bläser für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 17.11.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2015 verurteilt, den Klägerinnen Kosten der Unterkunft in Höhe einer monatlichen Bruttokaltmiete von 478,50 Euro vom 01.12.2014 bis 31.01.2015 zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt $\frac{3}{4}$ der außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerinnen begehren die Gewährung höherer Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.12.2014 bis zum 31.01.2015.

Die 1991 geborene Klägerin zu 1) steht zusammen mit ihrer 2012 geborenen Tochter, der Klägerin zu 2), bei dem Beklagten im Leistungsbezug. Zuletzt waren den Klägerinnen mit Bescheid vom 25.08.2014 Leistungen vom 01.08.2014 bis zum 31.01.2015 bewilligt worden. Zum 01.12.2014 zogen die Klägerinnen ohne Genehmigung des Beklagten innerhalb des Stadtgebietes um. Seitdem bewohnen sie eine 76,63 qm große 3-Zimmerwohnung, für die sie im streitigen Zeitraum eine Kaltmiete von 371,66 Euro zzgl. 120,00 Euro Nebenkostenvorauszahlung aufzuwenden hatten. Heizkosten wurden erstmals nach dem hier streitigen Zeitraum ab dem 01.03.2015 in Höhe von 41,00 Euro monatlich vorausgezahlt.

Mit Änderungsbescheid vom 17.11.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2015 gewährte der Beklagten den Klägerinnen daraufhin Leistungen vom 01.12.2014 bis zum 31.01.2015 in Höhe von monatlich 827,01 Euro und berücksichtigte dabei neben der Regelleistung, dem Mehrbedarf wegen Alleinerziehung und sonstigen Leistungen für die Betreuung der Klägerin zu 2) unter Anrechnung von Einkünften aus

Kindergeld und Unterhalt Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur noch in Höhe der aus seiner Sicht angemessenen Kaltmiete von 315,25 Euro, die sich errechne aus einem angemessenen Kaltmietpreis von 4,85 Euro pro qm für 65 qm Wohnfläche, die den Klägerinnen zustünden zzgl. der tatsächlichen Betriebskosten, mithin 435,25 Euro. Dies entspricht einer Kürzung der tatsächlich von den Klägerinnen zu zahlenden Kaltmiete von 56,41 Euro. Zwar sei die Auszugsnotwendigkeit aus der alten Wohnung gegeben, die angemietete Wohnung entspreche jedoch nicht den Angemessenheitskriterien.

Hiergegen haben die Klägerinnen am 12.02.2015 Klage erhoben. Sie sind der Meinung, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten von dem Beklagten zu tragen seien, da dieser nicht über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessenen Wohnraums verfüge. In dem hier streitgegenständlichen Zeitraum habe es für die Stadt Wuppertal keinen qualifizierten Mietspiegel mehr gegeben. Der von dem Beklagten als angemessen erachtete qm-Preis resultiere aus einem Mittelwert von Daten, die dem Mietspiegel 2010 zugrunde lägen. Diese Daten seien nicht aktuell. Da der Mietspiegel nicht durch Erhebung neuer Daten fortentwickelt worden sei, könne er nicht mehr als Grundlage für ein schlüssiges Konzept dienen.

Die Klägerinnen beantragen,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 17.11.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2015 zu verurteilen, ihnen Kosten der Unterkunft in Höhe einer monatlichen Bruttokaltmiete von 491,66 Euro vom 01.12.2014 bis zum 31.01.2015 zu gewähren.

Der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf den Mietspiegel der Stadt Wuppertal und die diesem zugrundeliegende Dokumentation. Danach sei von einem angemessenen Quadratmeterpreis im Stadtgebiet von 4,85 Euro auszugehen. Der qualifizierte Mietspiegel 2010 gelte jedenfalls ab dem 12.07.2012 als einfacher Mietspiegel fort. Im Übrigen habe das Landessozialgericht NRW mit Urteil vom 29.10.2015 (L 7 AS 1310/11) mittlerweile entschieden, dass der Beklagte über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessenen Wohnraums, jedenfalls im

Hinblick auf die Bildung der Nettokaltmiete, verfüge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klägerinnen sind beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die angefochtenen Bescheide sind teilweise rechtswidrig. Die Klägerinnen haben gegen den Beklagten in dem hier streitigen Zeitraum vom 01.12.2014 bis zum 31.01.2015 einen Anspruch auf Berücksichtigung der Bedarfe für ihre Unterkunft unter Zugrundelegung der Wohngeldtabelle zuzüglich eines 10 % igen Zuschlags. Denn die Ermittlung des angemessenen qm-Preises durch den Beklagten beruht jedenfalls in dem hier streitigen Zeitraum nicht mehr auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).

Streitgegenständlich ist allein ein Anspruch Klägerinnen auf Gewährung höherer Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem von den angefochtenen Bescheiden erfassten Bewilligungszeitraum vom 01.12.2014 bis zum 31.01.2015. Die Klägerinnen haben die Klage auf diesen Klagegegenstand ausdrücklich beschränkt. Die Beschränkung ist zulässig, da die Bedarfe für Unterkunft und Heizung einen abtrennbaren Streitgegenstand darstellen (st. Rspr des BSG, z.B. Urteil vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R, m.w.N.).

Die Klägerin zu 1) war in dem streitgegenständlichen Zeitraum Leistungsberechtigte i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB II, denn sie hatte das 15. Lebensjahr, nicht jedoch das 65. Lebensjahr vollendet, war erwerbsfähig und in dem streitgegenständlichen Zeitraum auch durchgehend hilfebedürftig. Sie hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt auch in der Bundesrepublik Deutschland. Die Klägerin zu 2) lebte im streitigen Zeitraum mit der Klägerin zu 1) in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen steht zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung ist § 22

• SGB II. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist der Grundsicherungsträger grundsätzlich verpflichtet, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft ist unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu konkretisieren. Es ist zunächst die angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln. Sodann ist festzustellen, ob die angemietete Wohnung dem Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard entspricht, der sich in der Wohnungsmiete niederschlägt. Vergleichsmaßstab sind insoweit die räumlichen Gegebenheiten am Wohnort des Hilfebedürftigen, wobei die örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und zu berücksichtigen sind (st. Rspr. des BSG, z.B. Urteile vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R und vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R). Der Begriff der „Angemessenheit“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle (BSG, Urteile vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R und vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R). Grundsätzlich obliegt es dem Grundsicherungsträger, bereits im Verwaltungsverfahren ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten zu entwickeln. Im Streitfall ist das der Bestimmung der Kosten zugrunde liegende Konzept jedoch von den Gerichten in vollem Umfang zu überprüfen und ggf. ein solches Konzept durch eigene Ermittlungen zu ergänzen (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 65/09 R).

Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche ist auf die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (BSG, Urteile vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R und vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R). Für einen Zwei-Personenhaushalt ergibt sich danach seit dem 01.01.2010 eine maßgebliche Wohnfläche von 65 qm (vgl. BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 109/11 R). Dem hat der Beklagte durch die angefochtenen Bescheide auch Rechnung getragen und im Falle der Klägerinnen für den gesamten streitigen Zeitraum eine maßgebliche Wohnfläche von 65 qm zugrunde gelegt.

Als räumlicher Vergleichsmaßstab ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umzug an einen anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, nicht verlangt werden kann, sich der Vergleichsmaßstab aber auch nicht streng am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der „Gemeinde“ auszurichten hat. Bei dem insoweit maßgeblichen Vergleichsraum muss

es sich daher um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt (BSG, Urteile vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R und vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R). Dies ist für den Bereich des Stadtgebietes von Wuppertal zu bejahen (vgl. auch LSG NRW, Urteil vom 29.10.2015, L 7 AS 1310/11). Wie das LSG NRW in dem dort entschiedenen Fall zu Recht ausgeführt hat, ist die Stadt Wuppertal kleiner als die Stadt Berlin, für die das BSG einen homogenen Lebens- und Wohnbereich angenommen hat (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R). Sie entspricht der Stadtstruktur der Stadt Duisburg, für die das BSG ebenfalls einen einheitlichen Vergleichsraum angenommen hat (BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 19/11 R).

Neben der Größe ist als weiterer Faktor für die Angemessenheit der Mietunterkunft der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Das LSG NRW führt in seinem Urteil vom 29.10.2015 (L 7 AS 1310/11) insofern zutreffend aus, dass für die Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises ein einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard zugrunde zu legen ist; die Wohnung muss hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen. Nach diesen inhaltlichen Vorgaben soll die Festlegung der Mietobergrenze nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erfolgen. Der Grundsicherungsträger muss in diesem Zusammenhang die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ermitteln und berücksichtigen. Dies erfordert, dass die Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum erfolgt, der Beobachtungszeitraum und der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar dargelegt sind, die Art und Weise der Datenerhebung festgelegt ist, die einbezogenen Daten repräsentativ sind und eine Validität der Datenerhebung angenommen werden kann. Bei der Datenauswertung müssen anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze eingehalten werden und Angaben über die gezogenen Schlüsse erfolgen (vgl. zum schlüssigen Konzept zuletzt BSG, Urteile vom 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R und vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R).

Als Erkenntnismittel kommen dafür örtliche Mietspiegel, Mietdatenbanken, Wohnungsmarktanzeigen in der örtlichen Presse oder im Internet, Anfragen bei den Maklern, Wohnungsbaugesellschaften, Mietervereinen u.a. in Betracht. Die von dem Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss auf einem schlüssigen Konzept

- beruhen, das die Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des Wohnungsmarktes wiederzugeben (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). Ferner müssen die Faktoren, die das Produkt „Mietpreis“ bestimmen, in die Auswertung eingeflossen sein. Es muss hierbei insbesondere sichergestellt sein, dass bestimmte Wohnungen, die das Bild von der Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft verzerren (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/08 R) im Rahmen des schlüssigen Konzeptes nicht berücksichtigt wurden. Ein schlüssiges Konzept setzt ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung der relevanten Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsmaßstab voraus (BSG, Urteile vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R und vom 17.12.2009, B 4 AS 50/09 R und B 4 AS 27/09 R).

Für die Bestimmung der angemessenen Referenzmiete im Rahmen eines schlüssigen Konzeptes kann als eine Möglichkeit auf Mietspiegel zurückgegriffen werden (LSG NRW, Urteil vom 29.10.2015, L 7 AS 1310/11 mit weiteren Nachweisen zur aktuellen Rechtsprechung des BSG). In dem hier streitigen Zeitraum vom 01.12.2014 bis zum 31.01.2015 galt der Mietspiegel 2010 – anders als in dem von dem LSG NRW am 29.10.2015 entschiedenen Verfahren – nur noch als einfacher Mietspiegel fort. Als ausreichend im Rahmen des schlüssigen Konzeptes hat das BSG zwar die Datenerhebung eines qualifizierten Mietspiegels angesehen (BSG, Urteile vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R und vom 20.12.2011, B 4 AS 19/11 R). Gleichzeitig hat es ausgeführt, dass der Mietspiegel das schlüssige Konzept jedoch nicht ersetze, zumal der Mietspiegel keine Bestandsmiete enthalte (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R).

Der Beklagte hat den Quadratmeterpreis von 4,85 Euro ausgehend von dem Mietspiegel 2010 für die Stadt Wuppertal ermittelt durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes der dort einbezogenen Wohnungen zwischen 41 und 90 qm der Baualtersklassen I-III (vgl. Dokumentation zum Mietspiegel 2010 für die Stadt Wuppertal). Die hierbei eingezogenen Daten wurden im Jahre 2009 erhoben. Dies hält die Kammer für die Bestimmung eines angemessenen Mietpreises im Zeitraum Ende 2014/Anfang 2015 für nicht mehr ausreichend zur Erlangung einer gesicherten Datengrundlage im Rahmen der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes. Ohne eine erneute Datenerhebung kann zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten Ende 2014/Anfang 2015 nicht mehr auf die dem Mietspiegel 2010 zugrunde liegende Datenerhebung zurückgegriffen werden. Insofern weist die 13. Kammer des SG Düsseldorf in ihrem Urteil vom 04.07.2016 (S 13 AS

3749/15) zu Recht darauf hin, dass nach Ablauf mehrerer Jahre Wohnungsangebote nicht mehr Rückschlüsse auf die aktuellen Preise zulassen. Es sei offensichtlich, dass der zur Ermittlung der angemessenen Miete herangezogene Mietspiegel 2010, der bis April 2011 nach Auffassung des LSG NRW den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept genügt habe, nicht unverändert auch zur Ermittlung der angemessenen Miete im Jahr 2015 zugrunde gelegt werden könne. Es sei allgemeinkundig, dass die Lebenshaltungskosten und insbesondere die Mietkosten ständig stiegen. Die Zugrundelegung der im Jahr 2009 erhobenen Daten sei deshalb zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten im Jahre 2015 nicht geeignet. Dieser Rechtsauffassung schließt sich die Kammer ausdrücklich an.

Das BSG hat für den Fall des Ausfalls von lokalen Erkenntnismöglichkeiten aufgrund von fehlenden Ermittlungen des Grundsicherungsträgers eine Begrenzung der Amtsermittlungspflicht der Sozialgerichte für zulässig erachtet und ausdrücklich betont, dass es im Wesentlichen Sache der Grundsicherungsträger sei, für ihren Zuständigkeitsbereich ein schlüssiges Konzept zu ermitteln. Insbesondere für weit zurückliegende Zeiträume brauchen deshalb nicht unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen durchgeführt werden (BSGE 104, 192, SozR 4-4200 § 22 Nr. 30, Rdnr. 26; BSGE 110, 52, SozR 4-4200 § 22 Nr. 51 Rdnr. 21).

Die Kammer sieht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung in diesem Fall keine weiteren lokalen Erkenntnismöglichkeiten oder – mittel zur Festlegung der von dem Beklagten zu tragenden angemessenen Bedarfe für die Unterkunft nach einem schlüssigen Konzept. Auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse und Daten kann ein schlüssiges Konzept nicht entwickelt werden. Neuere Daten als die 2009 erhobenen Daten liegen nicht vor.

Da der Beklagte nicht in der Lage ist, für den streitgegenständlichen Zeitraum ein schlüssiges Konzept zu präsentieren und auch das Gericht auf der Grundlage der vorhandenen Daten ein schlüssiges Konzept nicht entwickeln kann, ist nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich von den tatsächlichen Aufwendungen auszugehen, die ihrerseits durch die Tabellenwerte zu § 8 bzw. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) nach oben begrenzt sind. Wegen der dann nur abstrakten, vom Einzelfall und den konkreten Umständen im Vergleichsraum losgelösten Begrenzung, ist zur Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete zuzüglich der kalten Betriebskosten auf

den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle zurückzugreifen und ein „Sicherheitszuschlag“ von 10 % einzubeziehen (BSG, Urteile vom 10.09.2013, B 4 AS 4/13 R und vom 06.08.2014, B 4 AS 37/13 R). Im Falle der Klägerinnen beträgt die angemessene Kaltmiete einschließlich der kalten Betriebskosten danach 435,00 Euro (Zwei-Personenhaushalt Mietstufe 4) zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag (43,50 Euro), mithin 478,50 Euro monatlich. Der Beklagte hat den Klägerinnen daher insgesamt 478,50 Euro monatlich vom 01.12.2014 bis zum 31.01.2015 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die Kostenquotelung entspricht in etwa dem Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens der Klägerinnen mit ihrem Klagebegehren.

Die Berufung wird gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, da die Frage, ob für den hier streitigen Zeitraum vom 01.12.2014 bis 31.01.2015 noch von einem schlüssigen Konzept ausgegangen werden kann im Hinblick auf das Alter der dem Mietspiegel zugrunde liegenden Daten, grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-duesseldorf.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie

von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Düsseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Schulze-Hagenow

Ausgefertigt


Hanemann

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle